

Die neue Betriebsicherheitsverordnung

Seit 1. Juni 2015 ist die neue Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft.

Das sind die wesentlichen Änderungen:

- Die Verordnung berücksichtigt nun Bereiche, die sich als besondere Unfallschwerpunkte erwiesen haben (z. B. Instandhaltungsarbeiten, besondere Betriebszustände, Störungen, Manipulationen).
- Die Gefährdungsbeurteilung bildet das zentrale Element der Verordnung.
 - Keine Anlage und kein Arbeitsmittel dürfen ohne Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt oder verwendet werden.
 - Die Gefährdungsbeurteilung muss vor der erstmaligen Nutzung erstellt und dokumentiert werden.
 - Die Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung muss durch fachkundige Personen erfolgen.
 - Eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich, inkl. der Dokumentation der Überprüfung.
 - Die Gefährdungsbeurteilung muss Ergonomie, psychische Belastungen und altersgerechter Arbeitsgestaltung bewerten.
 - Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik überprüft werden.
 - Gefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten, besondere Betriebszustände, Störungen, Manipulationen müssen im Zuge der Gefährdungsbeurteilung ausdrücklich bewertet werden
- Die Fachkunde/die Fachkenntnis erhält einen Stellenwert wie in der Gefahrstoffverordnung. Die notwendige Qualifikation der fachkundigen Person und deren Aufrechterhaltung sind auch im Rahmen einer Unterweisung (nicht nur Schulung) möglich. Dies gilt für den zweiten und dritten Aufzählungspunkt. Explizit wird Fachkunde auf folgenden Feldern gefordert:
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Instandhaltungsmaßnahmen
 - Rüst-, Einrichtungs- und Erprobungsarbeiten soweit Sicherheitsmaßnahmen außer Kraft gesetzt sind und Ersatzmaßnahmen greifen
 - Auftragnehmer müssen über die für die geplanten Arbeiten erforderliche Fachkunde verfügen
 - Gerüstauf-/ab/umbau nur unter der Aufsicht einer fachkundigen Person
- Bei der Prüfung von Arbeitsmitteln sind Mindestangaben in den Aufzeichnungen zu machen.
 - Definition Arbeitsmittel: Als Arbeitsmittel definiert die BetrSichV z. B. Werkzeuge, Geräte und Maschinen.
 - Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber wiederkehrend



- von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen.
- Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers zu berücksichtigen. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden.
 - Bei Arbeiten durch betriebsfremde Person (Auftragnehmer) muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass, nur fachkundige Auftragnehmer beauftragt werden. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Auftragnehmer, die ihrerseits Arbeitgeber sind, über die von seinen Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen und über spezifische Verhaltensregeln zu informieren.
 - Die Novellierung enthält Änderungen bzgl. überwachungsbedürftiger Anlagen.
 - Explosionsgefährdete Bereiche:
 - Die Anforderungen des Explosionsschutzes werden jetzt in der GefStoffV zusammengefasst.
 - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Gesamtheit der explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosionsschutzrelevanten Gebäudeteile
 - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen.
 - Die wiederkehrende Prüfung Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist in einem Intervall von mindestens 6 Jahren durch die befähigte Person oder die ZÜS durchzuführen.
 - Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen

Lassen Sie sich rechtzeitig beraten, um einen vollständigen Überblick über den notwendigen Handlungsbedarf in Ihrem Unternehmen zu bekommen.